

Allg. Verkaufs und Lieferbedingungen für den Bezug von Schotter- bzw. Kiesprodukten und Deponieanlieferungen für Österreich

1. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.

2. Gegenstand der Lieferung sind Gesteinsmaterialien. Bei Bestellung und Lieferung von normgemäßen Materialien garantieren wir, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften haben. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM bzw. DIN, so handelt es sich um nicht ÖNORM/DIN gemäßes Material.

3. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24 stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

4. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.

5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.

6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle bzw. im Werk des Kunden möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.

8. Der Besteller hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und uns bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferanten frei,

entweder eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.

9. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

10. Die Preise für Lieferungen gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Angebotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß oder Gewichtseinheit.

11. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung/Anlieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4 % über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12 % p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.

12. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.

13. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitoren Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Besteller zu fordern.

Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.

14. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.

15. Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferfirma, bzw. die Abgabe/Annahmestelle.

16. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.

17. Der Übernehmer kann die Übernahme von Abfällen jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigern. Ersatzansprüche durch die Verweigerung der Annahme sind ausgeschlossen. Der Übernehmer übernimmt insbesondere und ausschließlich Abfälle, welche in der Annahmepreisliste enthalten sind. Auch diese Abfälle werden nur unter der Bedingung angenommen, dass diese nicht kontaminiert sind und keine gefährlichen Verunreinigungen aufweisen. Gefährliche bzw. giftige Abfälle werden nicht angenommen.

18. Der Übergeber bzw. der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Übernehmer zur exakten und richtigen Angabe der Zusammensetzung der Stoffe, welche angeliefert werden. Sowohl der Auftraggeber als auch der Übergeber haften für die richtige Angabe der Zusammensetzung. Der Auftraggeber haftet unmittelbar für eigene unrichtige Angaben über die Zusammensetzung, aber auch für unrichtige Angaben über die Zusammensetzung durch den Lieferanten oder Transporteur. Auf ein Verschulden des Auftraggebers an der unrichtigen Angabe der Zusammensetzung kommt es hierbei nicht an. Dem Übernehmer steht es aber frei, auch direkt gegen den Transporteur vorzugehen.

19. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des angelieferten Materials Zweifel bestehen, ist der Übernehmer berechtigt, das Material auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Sollte sich herausstellen, dass Abfälle falsch deklariert wurden, oder dass Abfälle angeliefert wurden, welche nicht Bestandteil der Annahmepreisliste des Übernehmers sind, oder sollte sich herausstellen, dass es sich um kontaminiertes, verunreinigtes, gefährliches oder giftiges Material handelt, ist der Übernehmer berechtigt, das Material auf Kosten des Auftraggebers sicherzustellen, zwischen zu lagern, zu überprüfen und zu

entsorgen, wobei sämtliche in diesem Zusammenhang anlaufende Kosten vom Auftraggeber zu entrichten sind. Auf ein Verschulden des Auftraggebers kommt es in diesem Fall nicht an. Der Auftraggeber bzw. Übergeber haftet daher auch für unverschuldete Anlieferung derartiger Materialien. Der Auftraggeber haftet darüber hinaus für sämtliche eingetretenen Folgeschäden, wie z.B. Bodenaustausch und Entsorgung des auszutauschenden Materials, Verunreinigung oder Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers und damit in Zusammenhang stehende Kosten für Instandsetzung und behördliche Auflagen, damit im Zusammenhang stehenden Verdienstentgang etc. Für die vertraglich vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung gelten die Verjährungsfristen des Schadenersatzrechtes.

20. Die Entladung der Abfälle durch den Übergeber darf nur in Anwesenheit eines betriebseigenen Kontrolleurs erfolgen. Den Anweisungen des Personals des Übernehmers ist Folge zu leisten. Im Falle einer Ablehnung der Annahme stehen dem Auftraggeber und Transporteur keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Übernehmer zu.

21. Bei Anlieferung vermischter Stoffe werden diese als kritischster Stoff in Rechnung gestellt, da eine händische Aussortierung nicht möglich ist.

22. Der Übergeber verpflichtet sich, bestehende und künftige Gesetze, Verordnungen und behördliche Auflagen bezüglich der zu erbringenden Leistung vom Übergeber gegenüber dem Übernehmer in der jeweils geltenden Fassung und aktuellen Kundmachung zu beachten.

23. Die Gewichtsermittlung von anzuliefernden Materialien erfolgt ausschließlich über die an Ort und Stelle vorhandene Brückenwaage und ist der Übergeber verpflichtet, spätestens zu diesem Zeitpunkt die Zusammensetzung der Stoffe dem Kontrolleur, welcher den Wiegevorgang vornimmt bekanntzugeben. Sollte sich im Zuge des an den Wiegevorgang anschließenden Ablademansövers herausstellen, dass die Zusammensetzung der Stoffe nicht mit den Angaben des Übergebers übereinstimmt, so ist der Übernehmer berechtigt nach freier Wahl eine der oben angeführten Rechtsfolgen eintreten zu lassen. Jedenfalls ist der Übernehmer berechtigt am Lieferschein hinsichtlich der Zusammensetzung der Stoffe handschriftlich Änderungen vorzunehmen und ist der Übergeber verpflichtet, diese Änderung durch Unterfertigung zu bestätigen. Der Übernehmer ist nicht verpflichtet die Unterschriftberechtigung des Anlieferers zu prüfen.

24. Für Anlieferungen gelten ausschließlich die in der Preisliste angeführten Verrechnungstarife, wobei die Gültigkeit der Preisliste an die Gültigkeit der behördlichen Abgaben gebunden ist und mit einer Erhöhung allfälliger Abgaben im speziellen des Altlastensanierungsbeitrages auch eine sofortige Erhöhung der Annahmepreise auch innerhalb eines laufenden Auftrages verbunden ist.

25. Es gilt die Betriebsordnung des Lieferwerkes bzw. der Deponie. Auf den Werksstraßen gilt die Straßenverkehrsordnung, wobei dem Werksverkehr (Stapler, Lader, SLKW, Bagger etc) generell der Vorrang einzuräumen ist. Vorhandene Signalanlagen (z.B. Tunnel-Eiberg) sind zu beachten. Bei Absperrungen infolge Sprengungen hat der Fahrer in der Fahrzeugkabine zu verbleiben. Gleiches gilt bei Beladungsvorgängen. Das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht ist vom Fahrer vor Verlassen des Werkes zu überprüfen. Ein Verlassen des Werkes mit überladenen Fahrzeugen, auch bei Eigenbeladung durch den LKW-Fahrer ist nicht zulässig. Vor dem Verlassen des Werkes ist die Ladungssicherheit des Fahrzeuges durch den LKW-Fahrer zu kontrollieren.

26. Für sämtliche Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Gerichtes Kufstein vereinbart.